



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie werden die Wohnsitzvoraussetzungen kommunaler Wahlbewerber und Mandatsträger in Hessen überprüft?

Vorbemerkung:

Am 7. April 2021 berichtete die Frankfurter Rundschau, dass die Frankfurter Meldebehörde nach einem Hinweis die Wohnsitzverhältnisse eines zuvor in Kelsterbach kommunalpolitisch aktiven Politikers prüfe. Dieser war bei der Kommunalwahl im März 2021 in die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Gegenüber der Zeitung erklärte er, seit etwa einem Jahr in Frankfurt zu wohnen. Der Bericht dokumentiert damit einen behördlichen Prüfungsanlass, nicht die Feststellung fehlender Wählbarkeit. Kommunale Wahlvorschläge nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Umfang der behördlichen Prüfung tatsächlicher Wohnsitzverhältnisse. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung einer Hauptwohnung wenige Monate vor einer Kommunalwahl, die Überprüfung nach einem Mandatsgewinn sowie die Bearbeitung späterer Bürgerhinweise oder Presseberichte. Zu unterscheiden sind die reguläre Prüfung zur Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung und eine anlassbezogene Sachverhaltsaufklärung. Eine unzutreffende Wohnsitzangabe einzelner Personen wird mit dieser Anfrage nicht vorausgesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele anlassbezogene Überprüfungen der Wohnsitzvoraussetzungen kommunaler Wahlbewerber oder Mandatsträger wurden seit dem 1. Januar 2021 je Kalenderjahr in den einzelnen hessischen Kommunen durchgeführt?
2. Wie viele dieser Überprüfungen führten zur Feststellung fehlender Wählbarkeit?
3. Inwieweit darf sich der zuständige Gemeindevorstand bei der Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung auf die Angaben im Melderegister beschränken?
4. Unter welchen Voraussetzungen begründet eine erst wenige Monate vor dem Wahltag erfolgte Anmeldung der Hauptwohnung im Wahlgebiet eine Pflicht zur vertieften Prüfung der tatsächlichen Wohnverhältnisse?
5. Welche erneuten Prüfpflichten bestehen nach dem Mandatsgewinn bei Personen, die ihre Hauptwohnung erst wenige Monate vor dem Wahltag im Wahlgebiet angemeldet haben?
6. Unter welchen Voraussetzungen lösen Bürgerhinweise oder Presseberichte über möglicherweise unzutreffende Wohnsitzangaben eine behördliche Pflicht zur Überprüfung der Wählbarkeit aus?
7. Wie ist das Zusammenwirken der zuständigen Wahlleitung mit der Meldebehörde bei der Aufklärung solcher Hinweise geregelt?
8. Welches Verfahren ist anzuwenden, wenn erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes konkrete Hinweise auf eine bereits am Wahltag fehlende Wählbarkeit wegen nicht erfüllter Wohnsitzvoraussetzungen bekannt werden?
9. Welche zeitlichen Vorgaben gelten für die behördliche Aufklärung konkreter Hinweise auf fehlende Wohnsitzvoraussetzungen kommunaler Mandatsträger?
10. Welche aufsichtsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen, wenn eine zuständige kommunale Stelle konkrete Hinweise auf fehlende Wohnsitzvoraussetzungen nicht aufklärt?

Wiesbaden, den 29.09.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'Y' followed by a horizontal stroke and a vertical stroke.

Yanki Pürsün